

Satzung der Ruderriege „Schaumburgia“ Bückeberg e.V.

Präambel

Die am 18. Juni 1927 gegründete Ruderriege „Schaumburgia“ Bückeberg setzt die Tradition des im Jahre 1896 gegründeten Schülerturnvereins "Schaumburgia" am Adolfinum Bückeberg fort.

§1 Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen *Ruderriege Schaumburgia Bückeberg e.V.*. Er hat seinen Sitz in 31675 Bückeberg. Seine Flagge zeigt untereinander einen blauen, weißen und gelben Streifen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Niedersachsen und des Landesruderverbands Niedersachsen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bückeberg eingetragen und Mitglied im Deutschen Ruderverband werden.
- (3) Der Verein dient der Förderung der Jugend, und zwar vornehmlich durch die Ausübung des Rudersports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft unbeschränkt. Es gelten die Altersvorschriften des Deutschen Ruderverbandes. Der Verein setzt sich zusammen aus:
ordentlichen Mitgliedern,
jugendlichen Mitgliedern,
unterstützenden Mitgliedern,
außerordentlichen Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden.
- (3) Zur Ausbildung und Betreuung der Jugend besteht eine Jugendabteilung, die sich selbst führt und verwaltet. Jugendliche im Sinne der Altersvorschriften des Deutschen Ruderverbandes können Mitglied dieser Jugendabteilung werden.
Die Schülerruderriege "Schaumburgia" am Gymnasium Adolfinum Bückeberg ist dem Verein angeschlossen. Für andere Schülerruderriegen besteht gleichfalls diese Möglichkeit; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Unterstützendes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind die Protektoren der dem Verein angeschlossenen Schülerruderriegen, sofern sie nicht ohnehin dem Verein angehören.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein von einer Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (7) Der eigenhändig unterschriebene Antrag auf Mitgliedschaft, bei minderjährigen Antragstellern auch von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben, wird unter Anerkennung dieser Satzung an den Vorstand gerichtet. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (8) Ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht in der Jugendversammlung. Jugendliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Jugendversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein passives Wahlrecht.
- (9) Unterstützende Mitglieder haben Zutritt zu den Einrichtungen und Anlagen des Vereins jedoch kein Anrecht auf Benutzung.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- (11) Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Für Mitglieder der Jugendabteilung gilt eine Frist von einem Monat zum Quartalsende; bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand von der Einhaltung der Form und Frist entbinden.
- (12) Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den fälligen Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet und ein Zahlungsrückstand von mindestens sechs Monaten besteht. Über einen Ausschluß aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Abstimmung soll das betroffene Mitglied gehört werden.

§3 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder - ausgenommen die Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Neu eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu entrichten. Bei Beitritt zur Jugendabteilung entfällt das Eintrittsgeld. Eintretende, die von anderen Rudervereinen oder der Jugendabteilung kommen, zahlen kein Eintrittsgeld. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Eintrittsgelder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Eintrittsgelder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, fällige Zahlungen nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

§4 Organe

- (1) Organe der Rudervereine sind
die Mitgliederversammlung (MV),
der Vorstand,
der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (3) Jährlich innerhalb der ersten drei Monate findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Für die Mitglieder der Schülerrudervereine genügt je ein Aushang am Mitteilungsbrett der Rudervereine.
- (4) Weitere MV beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder 10% der Mitglieder wie die JHV ein.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene MV oder JHV ist beschlußfähig.
- (6) Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (7) In der JHV sind folgende Angelegenheiten zu behandeln:
Jahres- und Kassenbericht des Vorstands,
Bericht des Kassenprüfers,
Entlastung des Vorstands,
Wahl des Vorstands, des Beirats und des Kassenprüfers.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Inhalt der Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung bekannt zugeben.
- (9) Dem Vorstand gehören an
der Vorsitzende,
der Schriftwart (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender),
der Kassenwart,
der Vorsitzende der Jugendabteilung.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Es besteht eine Jugendordnung. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (11) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

- (12) Die Vertretung des Vereins nach außen (§26 BGB) erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (13) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands. Der Beirat soll sich bilden aus
 - dem Hauswart,
 - dem Bootswart,
 - dem Pressewart.Näheres regelt die Vereinsordnung.

§5 Vermögen. Auflösung

- (1) Das Eigentum des Vereins an Booten und Zubehör steht sowohl seinen Mitgliedern, außer den unterstützenden Mitgliedern, als auch im Gegenzug zu den vom Schulträger des Gymnasiums Adolfinum Bückeberg erbrachten Leistungen der Schülerruderriege "Schaumburgia" zur Verfügung.
- (2) Nutzung, Pflege und Instandhaltung von Booten und Zubehör werden durch die Vereinsordnung geregelt.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Förderverein Gymnasium Adolfinum e.V. über, der es zweckgebunden der Schülerruderriege "Schaumburgia" am Adolfinum zur Verfügung zu stellen hat. Diese Satzung wurde errichtet am 1.4.1995 und tritt mit Abschluß der Mitgliederversammlung am gleichen Tag in Kraft.